



REFERENDUM gegen die Änderung des Fortpflanzungsmedizingesetzes

Ursprünglich hatte die Fortpflanzungsmedizin zum Ziel, Unfruchtbarkeit zu behandeln. Heute aber entstehen immer neue Eingriffsmöglichkeiten im Bereich der Reproduktion. So suggeriert die vorgeburtliche Untersuchung, das gesunde, perfekte Kind könne garantiert werden. Seit Anfang der Neunzigerjahre gibt es eine weitere Diagnosemöglichkeit: die Präimplantationsdiagnostik (PID). Die PID erlaubt es, Embryonen vor der Einpflanzung in die Gebärmutter genetisch zu untersuchen. So kann das individuelle Risiko für bestimmte Erbkrankheiten identifiziert werden.

Mit dem revidierten Fortpflanzungsmedizingesetz dient die PID auch dem Aufspüren von chromosomalen Abweichungen, welche die Einnistung des Embryos in der Gebärmutter gefährden können. Der Einsatz der PID zu diesem Zweck ist umstritten. Denn die ursprüngliche Bedingung, eine genetische Untersuchung nur bei schweren Krankheiten zuzulassen, wird aufgeweicht. Die PID setzt eine für die betroffene Frau risikoreiche, künstliche Befruchtung (In-Vitro-Fertilisation, IVF) voraus. Die Legalisierung der PID wird zur weiteren Zunahme der IVF führen.

Selektive Diagnostiken wollen glauben machen, Behinderungen oder Krankheiten könnten vermieden werden und es gebe eine Garantie für ein gesundes Kind. Die Erfahrung aus dem Ausland zeigt, dass der Anwendungsbereich für eine PID laufend erweitert wird. Die Selektion von Embryonen mit bestimmten Krankheiten oder Behinderungen kann zur Entsolidarisierung innerhalb der Gesellschaft führen. Es ist ein nur kleiner Schritt zur Aussage «ein behindertes Kind muss doch heute nicht mehr sein».

NEIN zum Fortpflanzungsmedizingesetz, weil ...

- die gesundheitlichen Risiken für Frauen allein schon durch die künstliche Befruchtung enorm sind
- die Risiken für die Entwicklung der Kinder nach einer PID nicht ausreichend untersucht sind
- die Zuverlässigkeit der Diagnostik begrenzt ist
- die genetische Selektion zu einer Diskriminierung behinderter und kranker Menschen und zu einer Entsolidarisierung führt
- ein gesellschaftlicher Perfektionsdruck zu neuen sozialen Zwängen führt
- überzählige Embryonen erzeugt werden
- die Indikationen nicht eingeschränkt werden können
- sich auch fruchtbare Frauen einer künstlichen Befruchtung unterziehen müssen
- es kein Recht gibt auf ein gesundes Kind mit einer bestimmten genetischen Ausstattung
- die PID eine Zeugung auf Probe ist
- die PID eugenische Tendenzen aufweist und Wegbereiter für die Embryonenforschung sowie Eingriffe in die Keimbahn ist.

Wichtige ethische Werte dürfen nicht dem Machbarkeitswahn zum Opfer fallen – unterschreiben Sie das Referendum!

Folgende Organisationen lehnen das revidierte Fortpflanzungsmedizingesetz (FmedG) aus verschiedenen Gründen ebenfalls ab: [AGILE.CH](#), [anthrosana](#), [Cerebral](#), [Dialog Ethik](#), [Evangelische Frauen Schweiz \(EFS\)](#), [Frauenambulatorium Zürich](#), [Gruppenpraxis Paradies](#), [insieme](#), [Parentela](#), [Procap](#), [Schweizerischer Hebammenverband \(Sektion Bern\)](#), [selbstbestimmung.ch](#), [Selbsthilfe Intersexualität](#), [Verein ganzheitliche Beratung und kritische Information zu pränataler Diagnostik](#), [Verband für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie \(vahs\)](#).

Weitere Unterschriftenlisten können bestellt werden bei:

biorespect | Murbacherstrasse 34 | Postfach 27 | 4013 Basel

T 061 692 01 01 | F 061 693 20 11 | info@biorespect.ch

www.biorespect.ch | www.gen-test.info | Postkonto 40-26264-8

Referendum gegen die Änderung vom 12. Dezember 2014 des Bundesgesetzes über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizingesetz, FMedG)

Die unterzeichnenden stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger verlangen, gestützt auf Artikel 141 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 59a–66, dass die Änderung vom 12. Dezember 2014 des Bundesgesetzes über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizingesetz, FMedG) der Volksabstimmung unterbreitet wird.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Referendum fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Kanton Postleitzahl Politische Gemeinde

Nr.	Name, Vorname eigenhändig und möglichst in Blockschrift	Geburtsdatum Tag/Monat/Jahr	Wohnadresse Strasse und Hausnummer	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle leer lassen
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					

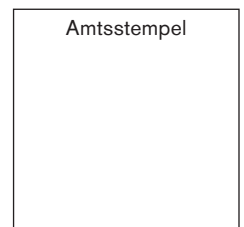
Im Bundesblatt publiziert am 1. September 2015

Ablauf der Referendumsfrist: 10. Dezember 2015

Die unterzeichnende Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende(Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Referendums in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Ort _____ Eigenhändige Unterschrift _____

Datum _____ Amtliche Eigenschaft _____



Bitte den Unterschriftenbogen – auch wenn er noch nicht voll ist – bis am 20. November 2015 einsenden an:

biorespect, Postfach 27, 4013 Basel

Die Stimmrechtsbescheinigung wird von biorespect eingeholt.